

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Braunichswalde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Januar 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Braunichswalde die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtung für Kinder wird von der Gemeinde Braunichswalde als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den §§ 2, 17, 21 und 26 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3 Verwaltung

Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtung ist die Leiterin eigenverantwortlich. Jedoch ist sie dabei an Weisungen des Trägers gebunden. Über Personalangelegenheiten entscheidet ausschließlich die Gemeinde Braunichswalde.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinder-Tageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Braunichswalde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) In der Kindertagesstätte Braunichswalde werden ebenfalls Kinder im Grundschulalter betreut.
- (3) Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Gemeinden damit einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und

Landeszuschüsse gedeckten Kosten bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden.

- (4) In die Kinderkrippe und den Kinderhort werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
Die Auswahl wird nach folgender Dringlichkeit getroffen:
 - a) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend ist,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Aufforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

Sollten nach dieser Auswahl noch nicht genügend Plätze verfügbar sein, so werden die Kinder der Altersgruppe 1 bis 2 Jahre und fünf Monate zurückgestellt, bis eine neue Aufnahmemöglichkeit besteht.

- (6) Übersteigt die Nachfrage nach Plätzen das bereitstehende Betreuungsangebot für Kinder unter dem Rechtsanspruch, kann die Aufnahme erfolgen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Berufstätigkeit oder Ausbildung eines Elternteils bei Alleinstehenden;
 - Berufstätigkeit und/oder Ausbildung bei Verheirateten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paaren, im Falle beider Partner.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 5 Öffnungszeiten, Schließtage, Schließzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend des Bedarfs reduzieren. Die Gemeinde kann in Absprache mit dem Elternbeirat die Öffnungszeiten der Einrichtung verändern.
- (3) Sonderregelungen sind möglich.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Ferien in Thüringen kann die Tageseinrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Darüber hinaus kann nach Absprache mit dem Elternbeirat die Tageseinrichtung auch zwischen Sonn- und Feiertagen geschlossen werden.
- (5) Von Absatz 1 abweichende Öffnungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Betreuungszeit

- (1) Die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten haben die freie Wahl, welche tägliche Betreuungszeit sie für die Betreuung des Kindes in Anspruch nehmen wollen. Mit der Anmeldung haben sich Eltern, personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige Personensorgeberechtigte dazu festzulegen.
- (2) Die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten können für die Betreuung der Kinder zwischen folgenden täglichen Betreuungszeiten wählen: Halbtagsplatz bis 11.30 Uhr, bis 8 Stunden, über 8 Stunden.
- (3) Die tägliche Betreuungszeit ist zusammenhängend und ohne zeitliche Unterbrechung wahrzunehmen.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für Kinder im Rechtsanspruchsalter und Hortkinder erfolgt über einen Antrag auf Aufnahme und wird in der Tageseinrichtung direkt gestellt. Die Anmeldung für Kinder im Alter unter 2,5 Jahren erfolgt über einen Antrag an die Gemeinde Braunichswalde.
- (2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes im Rechtsanspruchsalter sowie über die Aufnahme eines Hortkindes und die Gemeinde Braunichswalde für Kinder im Alter unter 2,5 Jahren. Maßgeblich dabei ist der Zeitpunkt der Anmeldung (Platz auf der Warteliste) und ein entsprechend freies Platzangebot.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 8 Pflichten der Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten

- (1) Die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit, möglichst bis 08.00 Uhr, dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der aufgrund § 12 dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 9

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 10

Beirat

Für die Tageseinrichtung wird nach § 6 und 7 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 11

Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung der Inanspruchnahme eines Platzes bzw. Änderungen der Betreuungszeit sind durch die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung vorzulegen.
- (2) Die Abmeldungen sind bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats bzw. bis zum Ende eines Monats bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen. Änderungen in der Betreuungszeit sind bis zum 15. eines Monats zum 01. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Werden durch die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungs- und/oder Verpflegungsgebühren nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde Braunichswalde nach Anhörung des Beirates mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, kann durch die Gemeinde Braunichswalde mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung der Betreuungszeit erfolgt ist.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thür. Datenschutzgesetz (Thür-DSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Eltern, personensorgeberechtigten Elternteile und sonstige Personensorgeberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 02.04.2004 ausdrücklich aufgehoben.

Braunichswalde, den 08.08.2005

Klügel
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ vom 16. August 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Klügel
Bürgermeister

- Siegel -